Schutzräume für Kulturgüter : die Berner und Balser an der Spitze

Autor(en): **Streiff, Sam**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **15 (1968)**

Heft 10

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-365526

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Schutzräume für Kulturgüter

Die Berner und Basler an der Spitze

Die Schweizerische Gesellschaft für Kulturgüterschutz hielt ihre diesjährige Generalversammlung in einer *Felsenkaverne* der *Salzmine von Bex* ab, um tief im Berginnern Probleme des Schutzraumbaues zu erörtern. Dabei ging es nicht darum, für eine bestimmte Art von Schutzräumen zu werben. Der ungewohnte Tagungsort sollte vielmehr dazu beitragen, die Vorzüge und Nachteile der sich bietenden Lösungsmöglichkeiten leichter zu erfassen. Salzminen als Bergungsorte für bewegliche Kulturgüter haben sich in Kriegszeiten bewährt und werden auch im Hinblick auf künftige bewaffnete Konflikte in den Dienst des Kulturgüterschutzes gestellt. So ist die stillgelegte Salzmine Alt-Aussee in Oberösterreich mit Wirkung ab 7. Januar 1968 unter Sonderschutz gestellt worden, was einen verstärkten völkerrechtlichen Schutz gemäss Haager Abkommen vom 14. Mai 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten bedeutet.

Atombombensichere Bergungsorte tief im Innern des Berges haben nun aber den Nachteil, dass sie in der Regel weit entfernt von Museen, Bibliotheken und Archiven liegen, was eine *frühzeitige Evakuation* bedingt und die Kulturgüter selbst vor Eröffnung von Kampfhandlungen oder ausserhalb des Kampfgebietes einem beträchtlichen *Transportrisiko* aussetzt. Angesichts dieser Nachteile kommt dem *Schutzraum*, der als Eisenbetonkonstruktion am üblichen *Standort* der Kulturgüter erstellt wird, grösste Bedeutung zu, selbst auf die Gefahr hin, dass der hohe Schutzgrad einer gut ausgebauten Felsenkaverne bei weitem nicht erreicht wird. Je nach der Art des in Sicherheit zu bringenden Kulturgutes und je nach den übrigen besondern Voraussetzungen wird man bald einem schwer zugänglichen Bergungsort im Berginnern, bald einem Schutzraum aus Eisenbeton mitten in einem Bevölkerungszentrum den Vorzug geben. Ueber «Kulturgut in Salzminen» ist in Nr. 280 der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 8. Mai 1968 ausführlich berichtet worden. Gleichsam als Gegenstück zu dieser Bergungsart verdient das vorbildliche und nachahmenswerte Bauvorhaben der *Stadt- und Universitätsbibliothek Bern*, die auch die Burgerbibliothek beherbergt, dargelegt zu werden.

Dem Oberbibliothekar, *Prof. Dr. Hans Strahm*, kommt das Verdienst zu, rechtzeitig und umsichtig seinen Beitrag zur Erfüllung der von der Schweiz mit ihrem Beitritt zum Haager Abkommen 1954 übernommenen Verpflichtungen geleistet zu haben, und zwar ungeachtet der Inkraftsetzung des von den eidgenössischen Räten bereits am 6. Oktober 1966 verabschiedeten Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten. Die Bestimmung von Artikel 3 des Haager Abkommens verpflichtet die Schweiz wie auch die übrigen 55 Vertragsparteien, schon in Friedenszeiten die Sicherung des auf ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Kulturgutes gegen die voraussehbaren Folgen eines bewaffneten Konfliktes vorzubereiten, indem sie alle Massnahmen treffen, die sie für geeignet erachten. Das Bauvorhaben, mit dessen Ausführung am 14. Mai 1968 begonnen werden konnte, ist eine glückliche Verbindung von *Schutzräumen* mit den ebenfalls dringend benötigten *Magazin- und Arbeitsräumen* der Bibliothek. Im Hof des Bibliothekgebäudes mit Einschluss der angrenzenden Hälfte der Herrengasse werden fünf Untergeschosse gebaut. Die obern drei Untergeschosse werden als Büchermagazine ausgestaltet und enthalten zuoberst auch noch einen publikumszugänglichen Arbeitsraum. Hier beträgt der Schutzumfang 1 Atmosphäre Ueberdruck, was bedeutet, dass die Betonkonstruktion mit der Erdüberdeckung den Spitzendruck der Luftstosswelle einer Nuklearexplosion von 1 atü zu widerstehen vermag. Das vierte Untergeschoss wird als *Personenschutzraum* für Daueraufenthalt von zwei Wochen für rund 550 Personen ausgebaut, enthält also Küche und sanitäre Anlagen. Dieser Schutzraum ist bestimmt für das Personal und die Besucher der Bibliothek sowie die Angestellten des benachbarten Kasinos. Das fünfte Untergeschoss ist der *Schutzraum für Kulturgüter*, im vorliegenden Fall für Archivalien, Handschriften, Inkunabeln und andere nicht mehr wiederzubeschaffende Bestände der Stadt- und Universitätsbibliothek und der Burgerbibliothek sowie für alle Kataloge dieser Bibliotheken. Das Fassungsvermögen des Kulturgüterschutzraumes beträgt 1500 m^3. Dank einer verstärkten Decke zwischen dem dritten und vierten Untergeschoss wird für die beiden Schutzräume ein Schutzumfang von 3 atü erreicht. Die Schutzräume sind zwar nicht volltreffersicher, wohl aber absolut trümmersicher. Sie befinden sich nicht in einer Ueberflutungszone, und Wasser von Leitungsbrüchen kann durch den Fluchtstollen in die Grünzone der Frickhalde über der Aare abgeleitet werden.

Der Kulturgüterschutzraum dient in Friedenszeiten als *Raumreserve*. Im Falle drohender Gefahr werden die für eine Evakuation vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Bestände, abgestuft in zwei Dringlichkeitskategorien, durch betriebseigenes Personal, im Bedarfsfall ergänzt durch Hilfskräfte, in den Schutzraum verbracht. Auf Grund von Evakuationsübungen wird der Zeitbedarf für die gesamte Verlagerung auf 16 bis 24 Arbeitsstunden geschätzt.

Die Projektverfasser, die *Architekten Peter Grützner* und *Walter Bürgi*, haben der Ausgestaltung der *Klimaanlage* besondere Aufmerksamkeit geschenkt, damit sie den hohen Anforderungen, die der Schutz suchenden Personen und der einzulagernden Kulturgüter wegen an sie gestellt werden müssen, gerecht zu werden vermag. Während im Personenschutzraum normalerweise überschüssige Luftfeuchtigkeit entzogen wird, muss im Kulturgüterschutzraum je nach Umständen die Luft entweder entfeuchtet oder befeuchtet werden. Damit die zur Hauptsache aus Pergament, Papier, Karton, Leder, Holz und Textilien bestehenden Gegenstände nicht Schaden leiden, ist eine relative Luftfeuchtigkeit von 60 bis 65 % einzuhalten, wobei die Raumtemperatur von normalerweise 18 °C im Kriegsfall bis auf 12 °C gesenkt werden kann. Zu den Funktionen der Klimaanlage gehören auch die Raumheizung und Raumkühlung, die Luftumwälzung und die Zufuhr filtrierter und entgifteter Frischluft. Da im Fall eines bewaffneten Konflikts mit einer Unterbrechung der Netzstromzufuhr gerechnet werden muss, ist eine *Notstromgruppe* mit Treibstoffvorrat für zwei Wochen vorgesehen, die einen auf das Notwendige beschränkten Energiebedarf decken kann.

Die zweckmässige Anordnung der fünf Untergeschosse mit dem das *Kasino* verbindenden *Fluchtstollen* ist aus der Querschnittzeichnung ersichtlich. Wichtig ist die vollständige Trennung des Kulturgüterschutzraumes vom Personenschutzraum, wie sie von der ersten Konferenz der Vertragsparteien des Haager Abkommens vom Juli 1962 in Paris dringend empfohlen wurde.

Bauherr und Projektverfasser hätten ihr Ziel nicht so rasch erreichen können, wären sie darauf bedacht gewesen, eine Grossanlage für alle erdenklichen Benützer eines erweiterten Einzugsgebietes zu errichten. Wie schwierig ein solches Unterfangen ist, zeigen die Bestrebungen, die *Autoeinstellhalle «Central» in Zürich* zu einer mehrstöckigen Anlage auszubauen, die im Frieden weiterhin als unterirdische Autoparkanlage, im Fall eines bewaffneten Konfliktes jedoch als Schutzraum für das

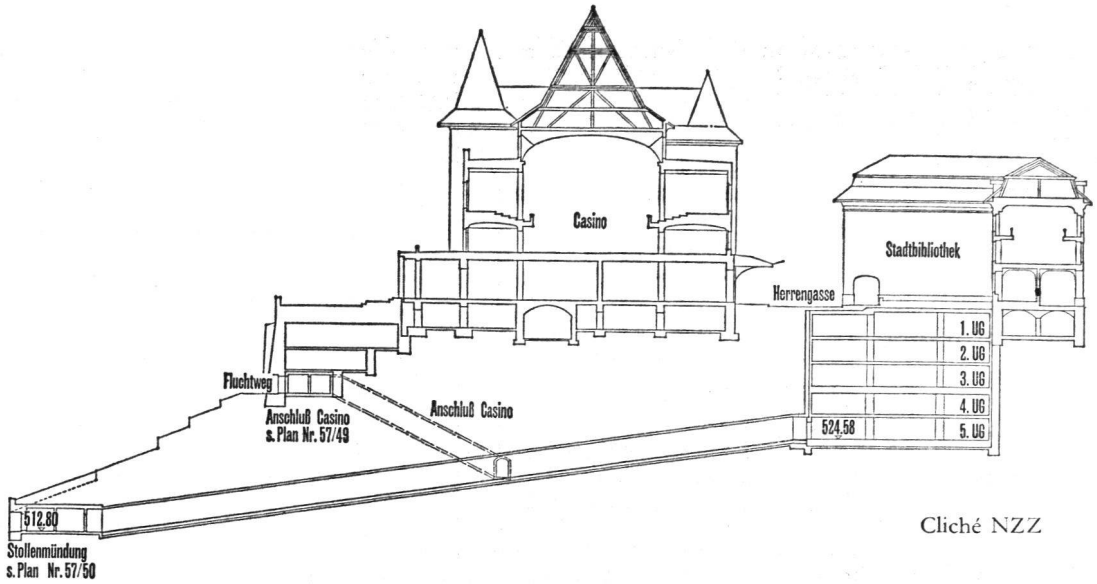

Cliché NZZ

Kunsthaus, die Universität, die ETH, das Kantonsspital und die Bevölkerung der nächsten Umgebung dienen sollte. Von Projekten, bei denen verschiedenartige, zum Teil sich widersprechende Interessen aufeinander abgestimmt werden müssen, ist entschieden abzuraten. Dazu kommt, dass ein Schutzraum für Kulturgüter mit dem Schutzzeichen des Haager Abkommens, dem Kulturgüterschild, nur unter der Voraussetzung versehen werden kann, dass keine kriegswichtigen Anlagen und Materialien miterfasst werden. Allzu gewagte Kombinationen führen leicht zu Kompetenzkonflikten, meistens gleichzeitig auch zu einer Verwischung der Verantwortlichkeitsabgrenzung. Was ebenfalls *gegen polyvalente Monsterprojekte* spricht, ist der übermässige Zeitaufwand, der nötig ist, um bestenfalls zu einer sehr problematischen Lösung zu gelangen.

Gegenüber der militärischen Wehrbereitschaft, gegenüber den humanitären Vorkehren im Sinne der Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsopfer und gegenüber den Zivilschutzmassnahmen ist der Kulturgüterschutz bei bewaffneten Konflikten und im Hinblick auf Katastrophen noch arg im Rückstand. Der Kulturgüterschutz ist eine nationale Aufgabe und ein Beitrag zur geistigen Landesverteidigung. Den Eigentümern und Verwaltern von Kulturgütern obliegt die Pflicht, die Massnahmen zur materiellen Sicherung der ihnen anvertrauten Kulturgüter zu überdenken und so weit vorzubereiten, dass mit der Inkraftsetzung der landesrechtlichen Durchführungsbestimmungen zum Haager Abkommen unter Beanspruchung der gesetzlich zugesicherten Bundesbeiträge unverzüglich an die Ausführung der Schutzmassnahmen herangetreten werden kann, handle es sich nun um bauliche Vorkehren oder um die dokumentarische Sicherstellung von Kulturgütern.

Das Bauvorhaben der Stadt- und Universitätsbibliothek Bern ist ein Lichtblick, zum Glück nicht der einzige; denn auch das *Naturhistorische Museum Basel* baut gegenwärtig mit einer ähnlichen Anordnung Schutzräume für Kulturgüter, denen ein Personenschutzraum kleineren Ausmasses angegliedert ist. Die ebenfalls im Hof des bestehenden Gebäudes eingelassenen vier Untergeschosse weisen einen einheitlichen Schutzgrad von 3 atü auf. Den Projektverfassern, den *Architekten A. und K. Doppler*, stellten sich auch hier schwierige Probleme der Raumklimatisierung, bei deren Lösung auf die Natur der einzulagernden Kulturgüter Rücksicht zu nehmen war. Einige andere Museen und Bibliotheken wie auch das Kloster Einsiedeln verfügen über *baureife Schutzraumprojekte* und dürfen ebenfalls zu den Schrittmachern des Kulturgüterschutzes gezählt werden. Mit diesen Ausführungen und Hinweisen wird nun aber den säumigen Betreuern von Kulturgut mahnend ans Herz gelegt, auch ihrerseits an die auf den ersten Blick vielleicht undankbar erscheinende Aufgabe des Kulturgüterschutzes heranzutreten und die materielle Sicherung ihrer Kunstschätze, ihrer historischen und wissenschaftlichen Sammlungen, ihrer Bibliotheks- und Archivbestände und ihrer Baudenkmäler sorgfältig und umsichtig vorzubereiten.

Sam Streiff

Das *Bundesamt für Zivilschutz* sucht

Direktionssekretär

als persönlichen Mitarbeiter des Direktors.

Anforderungen:

Umfassende Allgemeinbildung (evtl. jüngerer Jurist oder Lehrer), redaktionelles Geschick, gute Kenntnisse einer zweiten Landessprache Bedingung. Kenntnisse auf dem Gebiete des Zivilschutzes erwünscht.

Aufgabenbereich:

Bearbeitung der laufenden Direktionsgeschäfte und Korrespondenzen, Vorbereitung von Konferenzen und Tagungen sowie Bearbeitung und Redaktion von Berichten usw. Interessante und vielseitige Tätigkeit.

Gehalt und Eintritt nach Übereinkunft.

Anmeldungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind erbeten an das *Bundesamt für Zivilschutz*, Personaldienst, 3003, Bern.